

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Elterninitiative Stove“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name „Elterninitiative Stove e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 2394 Stove.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Trägerschaft einer Kindertagesstätte. Die Elterninitiative Stove e.V. betreibt eine Kindertagesstätte mit Krippe, Kindergarten und Hort.

Dieser Zweck verwirklicht sich

- durch die pädagogisch qualifizierte Betreuung, Bildung und Erziehung für Kinder von 3 Monaten bis 11 Jahren ganztags oder auch stundenweise,
 - die Integration von Kindern aller sozialer Schichten und unterschiedlichen Alters, unter Anerkennung der demokratischen Grundrechte durch alle Mitglieder, haupt- und ehrenamtlich Tätigen des Vereins,
 - durch die Schaffung von Bedingungen, die die Kompetenzen der Kinder stärken und die Entwicklung zu selbstständigen, eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeiten ermöglichen und
 - durch das Engagement der Elternschaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb einer Kindertagesstätte verwirklicht.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Boiensdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied als Ehrenmitglied benennen.
3. Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Über den Antrag und die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Juristische Personen können Fördermitglied werden.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Bei schuldhafter Verletzung der Vereinsinteressen erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand. Das Mitglied soll vor dem Ausschluss angehört werden. Gegen den schriftlich begründeten Ausschluss ist binnen eines Monats das Mittel der Berufung gegeben.

§5

Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Jährlich ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Jährlich ist eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu leisten. Die Mitgliederversammlung legt aller zwei Jahre deren Höhe bzw. deren Umlage fest.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Umlagen und Beiträge ganz oder teilweise erlassen und stunden.
5. Fördermitglieder setzen den Beitrag selbst fest, jedoch mindestens in Höhe der in §5.2 festgelegten Mitgliedsbeiträge.
6. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, zur Betreuung ihrer Kinder mit dem Vorstand des Vereins Betreuungsverträge abzuschließen, so dass die Kinder die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nutzen können.
2. Jedes Mitglied ist zu aktiver Mitarbeit im Verein aufgerufen. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins mitzuwirken. Pro Kalenderjahr verpflichten sich die Mitglieder, deren Kind/Kinder in der Kindertagesstätte betreut werden, über eine bestimmte Anzahl an Stunden gemeinnütziger/ehrenamtlicher Arbeit für den Verein zu leisten. Ersatzweise können Umlagen auf das Vereinskonto eingezahlt werden. Die Arbeitsstunden sind innerhalb einer Familie, unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder, nur einmal abzuleisten und können von allen Familienmitgliedern erbracht werden. Das Stundenkonto wird am Ende des Kalenderjahres abgerechnet.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und seine Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, sowie ggf. weiteren Vorstandsmitgliedern, die als Beisitzer tätig werden.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vereins vertreten, mit Ausnahme der Geschäfte des laufenden Geschäftsverkehrs, für die ein besonderer Vertreter i.S. § 12 bestellt wurde.

§9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Vorbereitung und Aufstellung, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes für das Geschäftsjahr
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e. Erlass von Betreuungs- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei- Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Die Vorstandsmitglieder können für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet, erhalten.

§11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden, die Tagesordnung, welche nicht angekündigt werden braucht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung als besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Geschäftsführung werden bei der Bestellung festgelegt.

§13

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes natürliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes natürliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein natürliches Mitglied kann jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand, Entlastung des Vorstands,
 - b. Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Umlagen und der Jahresbeiträge
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

- d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§14

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung erfolgen, hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 33% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen

Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solchen von mindestens 90% erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so finden zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorstandsmitglied zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 90% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§16[4])
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das, nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Boiensdorf (§2 [5]).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtskräftigkeit verliert. Ein Rechtsformwechsel ist einer Liquidation nicht gleichzusetzen.